



Haus- und Benutzungsordnung

für den von der Gemeinde Schwedeneck
betriebenen Jugendtreff in Surendorf, Am Voßberg



in der Fassung der Nachtragsatzung vom 26.09.2001



1. Der Jugendtreff soll den jungen Menschen als Begegnungsstätte und als Ort der gemeinsamen Freizeitgestaltung vorbehalten sein.



2. Der für die Jugendarbeit beauftragte Betreuer übt im Namen des Bürgermeisters das Hausrecht aus.



3. Mit Zustimmung des Bürgermeisters stehen die Räume des Hauses auch organisierten Gruppen und Vereinen zur Verfügung.
Dazu ist mit den Nutzern eine gesonderte Nutzungsvereinbarung zu schließen.
Eine private Nutzung der Räume ist nicht gestattet.



4. Alle Nutzer sind verpflichtet, sich in das Logbuch einzutragen.



5. Die Räume sind vor dem Verlassen gemäß Checkliste zu reinigen.



6. Jeder Schadensfall ist bei der Schlüsselübergabe unverzüglich zu melden und im Logbuch niederzuschreiben. Sollte ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, so ist die schädigende Person zum Ersatz des Schadens verpflichtet.



7. Die Jugendlichen können einen Jugendrat wählen. Dieser Jugendrat soll aus bis zu sechs Jugendlichen bestehen, die während einer öffentlich angekündigten Jugendversammlung gewählt werden. Seine Aufgaben bestehen in Mithilfe, Beratung und Mitbestimmung. Der Jugendrat soll ebenfalls in die Verantwortung für das Haus eingebunden werden.
Die Wahl des Jugendrates findet in Anwesenheit einer Gemeindevertreterin, eines Gemeindevertreters statt.



8. Der Genuss von Alkohol, Drogen und sonstigen Rauschmitteln ist den Jugendlichen in den Räumen des Hauses nicht gestattet.
Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Rauchen untersagt.
Raucher/innen haben Rücksicht auf die Nichtraucher/innen zu nehmen.



9. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.



10. Der Bürgermeister kann Hausverbot gegen Personen aussprechen, die gegen die Hausordnung verstoßen und den geordneten Ablauf im Jugendtreff stören. Eine Störung ist insbesondere bei Verstoß gegen das Alkohol-, Drogen- und Rauschmittelverbot gegeben.



11. Das Parken von Pkw ist nur an der Seestraße oder am Sportheim gestattet, das Durchfahren der Schranke ist nur zum Be- und Entladen erlaubt.



Diese Hausordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Swedeneck, den 09. Dezember 1999
26. September 2001

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister

